

**Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag
des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V.
zu Tagesordnungspunkt 3
vom 3. Mai 2021**

Der vorstehende, nach § 126 Abs. 1 AktG wörtlich zugänglich gemachte Gegenantrag des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V. beschränkt sich auf eine bloße Negierung des Vorschlags der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 3.

Die Begründung des Gegenantrags beschränkt sich auf eine abweichende politische Bewertung einzelner geschäftlicher Tätigkeiten der HENSOLDT Gruppe. Dieses Recht steht jedem Aktionär und jedem Dritten selbstverständlich zu. Festzuhalten bleibt allerdings, dass sich die HENSOLDT AG und ihre Tochterunternehmen uneingeschränkt an geltendes Recht gehalten haben und halten – nichts Anderes wird auch in dem Gegenantrag behauptet. Dies gilt insbesondere auch für die staatlichen Vorgaben zum Export von Gütern der Verteidigungsindustrie. Zur politischen Bewertung der Herstellung und des Vertriebs von Produkten der Verteidigungsindustrie werden im politischen und gesellschaftlichen Raum unterschiedliche und wohl überwiegend von denen des Antragstellers abweichende Positionen vertreten. Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihrem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 3 fest, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.
